

sondern eine solche des GVG ist, wurde diese doch behandelt, aber einstimmig verneint.

Die Einflußnahme der Schöffen ist genügend dadurch gewährleistet, daß diese bei der Eröffnung des Verfahrens zugleich auch über die Fortdauer der U-Haft mit zu beschließen haben. Im übrigen besteht die Aufgabe der Schöffen in der Mitwirkung bei der Rechtsprechung, also im gerichtlichen Verfahren, nicht aber bereits in der Mitwirkung während des Ermittlungsverfahrens.

**c) Die Begründung des Haftbefehls:**

Im Haftbefehl ist der Grund der Verhaftung (§ 142) anzugeben, d. h. nach § 141, Abs. 1 sowohl eine möglichst genaue Bezeichnung der Tat, deren der Beschuldigte verdächtig ist, als auch die Tatsachen, aus denen der Fluchtverdacht oder die Verdunklungsfahr hergeleitet wird. Die Wiedergabe lediglich des Gesetzestextes genügt nicht. Nur bei Befolgung des § 142 kann der Beschuldigte gegen die erhobenen Vorwürfe Stellung nehmen (vgl. § 144, Abs. 2) und sein Beschwerderecht (§ 145) in sachgemäßer Weise ausüben.

Hinweis  
in Dienst-  
besprechungen  
der Richter und  
Staatsanwälte.

**d) Benachrichtigung der Angehörigen:**

Die Benachrichtigung von Angehörigen und anderen Personen wird durch § 143 nicht auf den Fall beschränkt, daß der Verhaftete sie wünscht, sondern in diesen Fällen gibt § 143 dem Verhafteten ein Recht auf Benachrichtigung. Der Staatsanwalt ist aber nicht gehindert, auch ohne Wunsch des Verhafteten die nächsten Angehörigen sowie den Betrieb zu benachrichtigen, und das wird grundsätzlich für zweckmäßig erachtet, um Ungewißheit und Gerüchte zu vermeiden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, besonders wenn der Verhaftete es aus triftigen Gründen verlangt, soll diese Benachrichtigung unterbleiben, sie ist aber dann nachzuholen, wenn die Gründe für die Nichtbenachrichtigung weggefallen sind. Der Verhaftete ist bei seiner Vernehmung auf die Be-

Rundverfügung  
des General-  
Staatsanwaltes,